



Berlin, 21.10.2016



Liebe Leserinnen und Leser,

diese Sitzungswoche war geprägt durch zwei öffentliche Anhörungen des Gesundheitsausschusses. Zum einen haben wir das Pflegestärkungsgesetz III genauer beleuchtet und zum anderen eine Expertenanhörung zu gruppennütziger Forschung durchgeführt.

Es geht dabei um die Umsetzung einer EU-Novelle, die gruppennützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Da es möglich ist, auf nationalstaatlicher Ebene strengere Regeln zu verabschieden, ist schon vor der Sommerpause eine emotionale Debatte über das Für und Wider solcher Forschung entbrannt.

Dazu liegen nun drei Änderungsanträge vor: Ein Antrag sieht vor, es bei einem Verbot zu belassen. In den beiden anderen Anträgen soll die gruppennützige Forschung unter strengen Vorgaben erlaubt werden, sofern man zuvor noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte eine entsprechende Einwilligungserklärung abgegeben hat, in einem Fall mit verpflichtender ärztlicher Aufklärung, im anderen – dem Antrag von Mattheis und mir – mit optionaler ärztlicher Beratung.

Fakt ist, dass diese Forschung derzeit im Ausland stattfindet. Wir sind somit Nutznießer der Ergebnisse von Studien, die wir selbst in Deutschland unter Verweis auf das Schutzrecht des Individuums untersagen. Hier besteht ein erhebliches moralisch-ethisches Dilemma. Als Ärztin sehe ich einen Bedarf an klinischen Studien in Deutschland auch mit so genannten vulnerablen Patientengruppen unter hohen Schutzstandards. Meine ausführliche Stellungnahme könnt ihr auf meiner Homepage nachlesen im Beitrag „Selbstbestimmungsrecht achten“.

Ihre

Sabine Dittmar, MdB

In dieser Ausgabe:

TOP-THEMA.....	3
SOZIALES.....	4
NACHRICHTENDIENSTE.....	6
BUNDESHAUSHALT.....	8
RECHTSPOLITIK.....	9
AUSSENPOLITIK.....	10
BILDUNG.....	10
INNERES.....	11
FINANZEN.....	12



Fotos der Woche



2

Am 21. Oktober fand die 6. Diabetes Gala der Deutschen Diabetes Hilfe statt. Es wurde der Thomas-Fuchsberger-Preis verliehen und ich hatte die Ehre, die Keynote sprechen zu dürfen.

Ich freue mich über das Vertrauen und die 97% Zustimmung für meine erneute Kandidatur für unseren Bundestagswahlkreis Bad Kissingen. Vielen Dank auch an Susanne Kastner (r.), meine Vorgängerin im Bundestag, für die langjährige Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Zitat der Woche

„Als Europäer haben wir uns gegenseitig geschworen, es in diesem Jahrhundert besser zu machen, als zu Beginn des letzten. Jetzt ist dafür unsere Bewährungsprobe.“

Martin Schulz

Präsident des Europäischen Parlaments

Highlights der nächsten Wochen

Wann	Wo	Was
Mi, 26.10.	19-21 h Elstalhalle Oberelsbach	Vortrag zum Thema „Palliativversorgung & Sterbehilfe“
Fr, 28.10.	16-18 h Altes Amtshaus, Bad Neustadt	„Fraktion vor Ort“-Veranstaltung zum Bundesteilhabegesetz
Sa, 29.10.	13-14 h Kirchplatz in Thundorf Ebelsbach	Interkultureller Tag Schweinfurter Oberland



TOP-THEMA

Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen wird der Riegel vorgeschoben

Das Wichtigste zusammengefasst: Künftig sollen Leiharbeiter grundsätzlich nur 18 Monate in einem Entleihbetrieb beschäftigt werden dürfen. Nach neun Monaten haben sie Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie die Stammbeschafteten. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine entsprechende Tarif- oder eine Betriebsvereinbarung vorliegt bzw. Branchenzuschlagstarife vereinbart worden sind.

Auf Initiative der Sozialdemokraten hat die Koalition vereinbart, den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen zu bekämpfen. Am Freitag hat der Bundestag endlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 18/9232, 18/10064) beschlossen.

Denn es ist so: Arbeitgeber missbrauchen seit Jahren Leiharbeit und Werkverträge dazu, Belegschaften zu spalten und Lohndumping zu betreiben. Etwa eine Million Menschen sind zurzeit als Leiharbeiterin und Leiharbeiter tätig. Ihr Lohn ist oft geringer als derjenige der Stammbeschafteten. Zudem haben sie schlechtere Arbeitsbedingungen und weniger Rechte. Einige Leiharbeiter arbeiten bis zu zehn Jahre in demselben Entleihbetrieb. Das darf nicht sein. Zusätzlich nutzen Arbeitgeber immer häufiger missbräuchliche Werkvertragskonstruktionen, um Leiharbeit zu umgehen und den eigenen Profit zu steigern.

Leiharbeit auf ihren Zweck reduzieren

Die SPD-Bundestagsfraktion will Leiharbeit und Werkverträge auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen: Leiharbeit soll als unkompliziertes Instrument für Unternehmen dazu dienen, Auftragsspitzen abarbeiten und zeitlich begrenzte Personalengpässe, z. B. durch längere Krankheit von Beschäftigten, überbrücken zu können. Werkverträge sind dazu da, die Herstellung von Werken wie das Anstreichen von Büroräumen, die nicht vom Unternehmen selbst erbracht werden können, per Werkvertrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben.

Der Gesetzentwurf sieht im Kern vor, dass Leiharbeiter künftig nach neun Monaten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn bekommen müssen wie die Stammbeschafteten – auch Equal Pay genannt. Zudem soll eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten gelten. Wird diese überschritten, entsteht ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleihbetrieb. Damit soll dem dauerhaften Einsatz von Leiharbeitskräften entgegengewirkt werden.

Bei der Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay werden zwei Überlassungen an denselben Entleihbetrieb zusammengerechnet, wenn die Unterbrechungen nicht länger als drei Monate dauern. Leiharbeiter können dem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher widersprechen. Ihren Widerspruch müssen sie persönlich bei der Agentur für Arbeit vorlegen. Damit wird sichergestellt, dass der Verleiher keine Blankowidersprüche von Leiharbeitern im Vorfeld einholen kann. Diese Verschärfung hat die SPD-Fraktion unter anderem im parlamentarischen Verfahren durchgesetzt. Im Falle des Widerspruchs muss der Leiharbeiter vom Verleiher in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.

Vom gleichen Lohn nach neun Monaten kann nur abweichen, wer einen Branchenzuschlagstarif vereinbart hat. Dieser muss nach sechs Wochen bereits eine stufenweise Lohnerhöhung vorsehen, und spätestens nach 15 Monaten muss ein Lohn erreicht werden, der dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers in der Einsatzbranche entspricht. Auch für die Höchstüberlassungsdauer gilt: Nur auf Grundlage von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den 18 Monaten abgewichen werden.

Im Jahr 2020 wird die Arbeitnehmerüberlassung auch mit Blick auf die Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay evaluiert.

Leiharbeiter dürfen nicht als Streikbrecher in Unternehmen eingesetzt werden.



Klare Regeln für Werkverträge

Durch gestärkte Informationsrechte von Betriebsräten wird der Einsatz von Werkverträgen transparenter. Betriebsräte müssen über die vertragliche Gestaltung des Einsatzes von Fremdpersonal informiert werden. Außerdem können Scheinwerkverträge künftig nicht mehr durch eine so genannte Vorratsverleiherlaubnis nachträglich legitimiert werden.

Darüber hinaus gibt es mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit: Zur rechtlichen Einordnung des Vertragsverhältnisses wird anhand allgemeiner Grundsätze, wie sie von der Rechtsprechung über viele Jahre entwickelt worden sind, gesetzlich definiert, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt und wer somit Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist. Hierfür ist die Gesamtbetrachtung aller Umstände Voraussetzung. Dadurch bekommen Beschäftigte, Gewerkschaften und Kontrollbehörden schneller größere Rechtsklarheit.

Gesetz ist ein erster wichtiger Schritt

Die neuen gesetzlichen Regelungen helfen verantwortungsvoll handelnden Unternehmen, deren Flexibilität nicht eingeschränkt wird. Sie richten sich vielmehr gegen die schwarzen Schafe, die die bisherigen Regeln missbraucht haben. Das Gesetz tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Die Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay gelten für Verleiherzeiten ab diesem Datum.

Für die SPD-Bundestagsfraktion sind die gesetzlichen Maßnahmen ein erster wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen. Die Sozialdemokraten wollten weitreichendere Regelungen durchsetzen: Zum Beispiel, dass Leiharbeitnehmern der gleiche Lohn wie der Stammbesellschaft schon nach einer kurzen Einarbeitungszeit anstatt nach neun Monaten gezahlt werden muss. Zudem wollte die SPD-Fraktion eine Beweislastumkehr bei missbräuchlichen Werkverträgen einführen. Diese und weitere Maßnahmen sind aber mit der CDU/CSU-Fraktion nicht realisierbar.

SOZIALES

Flexible Übergänge in die Rente geschaffen

Das Wichtigste zusammengefasst: Mit dem Flexirentengesetz werden Prävention und Rehabilitation gestärkt, damit mehr Menschen bis zum Regelrentenalter gesund arbeiten können. Außerdem kann die Teilrente flexibler in Anspruch genommen werden. Des Weiteren können Beschäftigte bereits ab 50 Jahren zusätzliche Rentenbeiträge einzahlen, um früher in Rente gehen zu können.

Der Bundestag hat am Freitag den Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen von SPD und Union zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz, Drs. 18/9787, 18/10065) beschlossen. Das Ziel: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen länger fit bleiben und den Übergang in den Ruhestand selbstbestimmter nach ihren Bedürfnissen gestalten können.

Zum Sachverhalt: Immer mehr ältere Menschen in Deutschland können und wollen länger erwerbstätig sein. Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden ständig verbessert. Heute ist mehr als die Hälfte der 60- bis 64-Jährigen berufstätig. Im Jahr 2000 waren es gerade mal 20 Prozent. Aber es gibt auch viele Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Für sie ergeben sich Nachteile im Rentenübergang. Damit ältere Beschäftigte möglichst lange erwerbstätig bleiben können, sollen sie bessere Möglichkeiten bekommen, den Übergang in den Ruhestand flexibel und selbstbestimmt zu gestalten.

Das sind die wichtigsten Inhalte des Gesetzentwurfs:

Für die SPD-Bundestagsfraktion ist es wichtig, dass mit dem Gesetz Maßnahmen der Prävention und der Rehabilitation gestärkt werden. Es gilt das Prinzip „Vorrang für Prävention und Rehabilitation vor Rente“. Ziel ist es, dass mehr Menschen bis ins Rentenalter gesund arbeiten können. Dazu werden die Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung zu Pflichtleistungen ausgestaltet und die



Ansprüche der Versicherten auf Reha-Leistungen klarer gesetzlich geregelt. In Modellprojekten soll ein berufsbezogener Gesundheitscheck mit einer Gefährdungs- und Potenzialanalyse ab dem 45. Lebensjahr erprobt werden.

Durch eine erweiterte Rentenauskunft sollen die Rentenversicherten frühzeitig Informationen über die Möglichkeiten eines flexiblen Rentenübergangs erhalten.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann auch heute schon eine Teilzeitarbeit mit einer Teilrente kombiniert werden. Die Teilrente wird nun flexibler gestaltet. Bisher waren es drei Stufen: ein Drittel, die Hälfte und zwei Drittel. Nun wird eine stufenlose Wahl der Teilrente möglich. Zudem wird es die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro geben. Einkommen oberhalb davon werden stufenlos zu 40 Prozent auf die Teilrente angerechnet. Diese Regelung macht eine längere Erwerbstätigkeit in Teilzeit attraktiver.

Außerdem können künftig Erwerbstätige ab 50 Jahren bereits zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen in die Rentenversicherung einzahlen. Das gibt ihnen fünf Jahre mehr Zeit, um Beiträge für einen früheren Rentenzugang aufzubringen.

Wer freiwillig nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten möchte, kann dabei künftig seine Rentenanwartschaften steigern, indem er Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt.

Die SPD-Fraktion sieht den von der CDU/CSU-Fraktion durchgesetzten Kompromiss kritisch, dass für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung wegfällt. Allerdings werden hierbei keine negativen Arbeitsmarkteffekte erwartet. Dennoch soll diese Regelung zunächst für fünf Jahre gelten und dann überprüft werden.

Des Weiteren haben sich die Koalitionsfraktionen darauf geeinigt, dass Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II nicht mehr verpflichtet werden können, vorzeitig eine geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch dauerhaft auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits eine Unbilligkeitsverordnung erlassen.

Regelbedarfe in der Grundsicherung und Leistungen für Asylbewerber

angepasst

Am Freitag hat der Bundestag in 1. Lesung die Anpassung der Regelbedarfe in der Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitsuchende bzw. Erwerbsfähige) und nach SGB XII (Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige, Menschen mit Behinderungen, Bezieher von Grundsicherung im Alter) (Drs. 18/9984) sowie die Anpassung der Leistungen für Asylbewerber (Drs. 18/9985) beraten.

Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ab.

Die Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII müssen alle fünf Jahre durch das Regelbedarfs- Ermittlungsgesetz (RBEG) neu festgelegt werden. Dazu liegen die Daten über das Ausgabeverhalten der Haushalte in Deutschland vor – die so genannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese Daten werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Zudem wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Die Anpassung der Regelbedarfe erfolgt in einem transparenten Verfahren. Die Leistungen werden daran angepasst, was Geringverdiener im Monat zur Verfügung haben und ausgeben. Entsprechend werden auch die Leistungen für Asylbewerber auf der Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes neu berechnet.

Größte Erhöhung bei Kindern – Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Für Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren steigt der monatliche Regelbedarf am stärksten an. Und zwar um 21 Euro auf 291 Euro. Der Bedarf an Lebensmitteln und Getränken ist in dieser Altersgruppe erheblich höher als er bisher berechnet wurde.



Zudem werden im SGB XII die Mietkosten, zum Beispiel für volljährige Kinder mit Behinderungen, die bei ihren Eltern wohnen, besser anerkannt. Außerdem erhalten diese Erwachsenen künftig auch die Regelbedarfsstufe 1. Das sind 100 Prozent und nicht mehr wie bisher 80 Prozent der Regelleistung. Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtungen leben und derzeit Regelbedarfsstufe 3 bekommen (80 Prozent des Regelsatzes), haben ab 2020 durch die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten „neuen Wohnformen“ einen Anspruch auf Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent des Regelsatzes).

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Alleinstehende Asylbewerber erhalten 2017 statt 354 Euro nur noch 332 Euro, weil die Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandsetzung herausgerechnet werden. Denn bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden diese Kosten als Sachleistungen erbracht.

Wenn Asylbewerber einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, unterstützt dies das Erlernen der deutschen Sprache und hilft, Kontakte vor Ort aufzubauen. Deshalb wurde im Asylbewerberleistungsgesetz, entsprechend den Regelungen im SGB II und SGB XII, eine Freibetragsregelung aufgenommen. Somit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 200 Euro vergütet werden, ohne dass diese mit den Leistungen verrechnet wird.

NACHRICHTENDIENSTE

Geheimdienste werden umfassender kontrolliert

Das Wichtigste zusammengefasst: Der Bundestag verstärkt und erweitert die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes. So soll ein Ständiger Bevollmächtigter im Auftrag des Parlamentarischen Kontrollgremiums als dessen verlängerter Arm installiert werden. Auch der Schutz von Whistleblowern in Behörden wird verbessert.

Vor anderthalb Jahren hatte die SPD-Fraktion Eckpunkte für eine verbesserte parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste vorgelegt. Diese Vorschläge setzt der Bundestag nun mit einem Gesetz „zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes“ um; am Freitag wurde das Gesetz beschlossen.

Künftig soll das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), das die Arbeit der Geheimdienste des Bundes überwacht, in seiner Tätigkeit durch einen Ständigen Bevollmächtigten (StBV) samt eigenem Mitarbeiterstab unterstützt werden. Damit können die Nachrichtendienste – unabhängig von Sitzungswochen – in der Praxis besser kontinuierlich und systematisch kontrolliert werden. Auch wenn die Sitzungen des PKGr selbst weiter geheim bleiben müssen, soll mit dem geplanten Gesetz mehr Transparenz geschaffen werden.

Neben dem Bevollmächtigten mit seinem Stab wird zugleich das dem PKGr zuarbeitende Personal deutlich aufgestockt. Die ersten entsprechenden Stellen hierfür sind bereits im Haushaltsplan 2017 eingestellt. Dem StBV wird ein wirksames Beteiligungsrecht bei Personalentscheidungen der Bundestagsverwaltung eingeräumt, damit qualifiziertes Personal für das PKGr gewonnen werden kann.

Es wird jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes geben, bei denen sie sich den Fragen der Mitglieder des PKGr stellen müssen.

Der Schutz für behördliche Whistleblower, also Hinweisgeber aus den Geheimdiensten, wird deutlich verbessert, damit Fehlentwicklungen auch ohne Einhaltung des Dienstweges vom PKGr früh erkannt werden können. Bei Missständen können und sollen sich Beschäftigte der Dienste ohne Furcht vor Strafverfolgung oder dienstlicher Benachteiligung unmittelbar an das Kontrollgremium wenden. Grundsätzlich wird dabei ihre Anonymität gewahrt.



Mit den Stimmen der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion wurde zudem ein Änderungsantrag der Koalition verabschiedet. Danach soll das für die Wirtschaftspläne der Dienste zuständige „Vertrauensgremium“ des Bundestages dem Ständigen Bevollmächtigten im Benehmen mit dem PKGr Aufträge erteilen können, „soweit sein Recht auf Kontrolle nach der Bundeshaus-haltsordnung reicht“.

Die SPD-Fraktion wertet den Gesetzentwurf als hilfreich für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland, der zu einen Quantensprung verholfen wird. Mit der Einrichtung des Ständigen Bevollmächtigten als „verlängertem Arm“ des PKGr und seinem Arbeitsstab wird für eine Qualitätssteigerung gesorgt.

Mehr Rechtssicherheit für den BND, mehr Sicherheit für die Bürger

Das Wichtigste zusammengefasst: Das BND-Gesetz wird grundlegend reformiert und damit aktuellen Herausforderungen angepasst. Dadurch wird die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes rechtlich auf eine klare Grundlage gestellt und gesetzlich definiert, was der Geheimdienst darf und was nicht. Zudem soll ein weiteres Kontrollgremium eingesetzt werden. Die Maßnahmen gehen auf Konzepte der SPD-Fraktion zurück.

Das Bundesnachrichtendienst-Gesetz wird grundlegend reformiert und damit aktuellen Herausforderungen angepasst. Dadurch wird die Arbeit des Auslandsgeheimdienstes BND rechtlich auf eine klare Grundlage gestellt und gesetzlich definiert, was der Nachrichtendienst darf und was nicht. Das hat der Bundestag per Gesetz am Freitag in 2./3. Lesung beschlossen.

Hintergrund der Reform ist folgender: Im Rahmen des NSA-Untersuchungsausschusses wurde offenbar, dass der BND jahrelang in einem rechtlichen Graubereich agiert hat. Intransparente Kooperationen mit US-Diensten, Schlampereien bei der Überprüfung von Suchbegriffen und abstruse rechtliche Theorien waren die Folge.

In dem nun vorgelegten Gesetzentwurf sind Forderungen der SPD-Fraktion in allen wichtigen Punkten umgesetzt. Für die sicherheitspolitisch notwendige Auslands-Fernmeldeaufklärung werden erstmalig klare, rechtsstaatliche Regeln geschaffen.

Künftig sollen bestehende rechtliche Defizite im Umgang mit Kommunikationsdaten ausländischer Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, beseitigt werden. Hier gelten bei der Verarbeitung und Nutzung im Inland künftig die gleichen Vorgaben wie für Daten, die durch den BND im Inland erhoben werden.

Das gilt auch für den Datenschutz. Außerdem werden klare Speicherfristen und Löschverpflichtungen festgelegt. Erhebung und Übermittlung von Daten im Rahmen einer Kooperation mit ausländischen Partnern sind nur noch unter strengen Auflagen möglich. Aufklärungsziele mit EU-Bezug sollen laut Gesetzentwurf einem eigenen Regelwerk unterliegen, das EU-Bürgerinnen und EU-Bürger weitgehend mit Deutschen gleichstellt.

Das neue „Unabhängige Gremium“

Weiterhin wird – in Ergänzung zum Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) – ein originäres Kontrollorgan, das „Unabhängige Gremium“, gesetzlich verankert, das allein für die Fernmeldeaufklärung von Ausland-Ausland-Verkehren durch den BND zuständig ist.

Das Unabhängige Gremium, bestehend aus zwei Bundesrichterinnen oder -richtern und einer Bundesanwältin oder einem Bundesanwalt, gewährleistet die notwendige Kontrolle. Das Vorschlagsrecht liegt dabei bei der Präsidentin des BGH bzw. beim Generalbundesanwalt.

Das Gremium muss grundsätzlich sämtliche Anordnungen im Vorfeld genehmigen. Ohne Anordnung ist dem BND keine Maßnahme im Inland erlaubt. Bestimmte Suchbegriffe mit EU-Bezügen müssen ebenfalls durch das Gremium in jedem Einzelfall genehmigt werden. Das Gremium prüft dabei die rechtliche Zulässigkeit, aber auch die Notwendigkeit der Anordnung. Es kann also Maßnahmen oder Suchbegriffe auch ablehnen, wenn es Zweifel an deren Erforderlichkeit hat.



Außerdem muss das Gremium vom BND und vom Bundeskanzleramt unterrichtet werden, wenn unzulässige Erfassungen erkannt worden sein sollten. Zudem darf es die Einhaltung der Vorgaben jederzeit durch Stichproben kontrollieren.

Die Kontrollbefugnis des PKGr, das halbjährlich durch das Unabhängige Gremium über seine Tätigkeit unterrichtet werden muss, bleibt dabei ausdrücklich unberührt. Es ist von der Kontrolle nicht ausgeschlossen, sondern aufgerufen, die Fernmeldeaufklärung des BND ebenfalls zu kontrollieren.

Vertrauen in die Dienste

Zur Kritik an der Neufassung des BND-Gesetzes, damit werde Massenüberwachung in Deutschland legalisiert, nahm Christian Flisek, Obmann im der SPD-Fraktion im NSA-Untersuchungsausschuss Stellung. Flisek: Nein, dieses Gesetz erlaubt oder erleichtert nicht die Überwachung Deutscher. Nein, der BND darf im Internet nicht mehr Daten als bisher erfassen. Nein, die parlamentarische Kontrolle wird nicht geschwächt. Nein, die Weiterleitung von Daten an die NSA oder andere Dienste ist ohne Beachtung des deutschen Datenschutzrechts nicht zulässig.“

Flisek erklärte, was ihm bei dieser Debatte am Herzen liegt: „Wir brauchen dringend die Erkenntnisse von Nachrichtendiensten zur Gewährleistung unserer Sicherheit. Auch und gerade solche Erkenntnisse, die nicht aus offenen Quellen zu gewinnen sind und die mit Partnerdiensten ausgetauscht werden.“

Und wir brauchen Nachrichtendienste, denen die Bevölkerung vertraut: Vertraut, dass sie unsere Sicherheit gewährleisten, und vertraut, dass diese Behörden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes achten. Dieses Gesetz legt nun die Grundlage dafür.“

BUNDESHAUSHALT

Bund entlastet Länder und Kommunen weiter bei den Integrationskosten

Das Wichtigste zusammengefasst: Bund und Länder hatten sich im Sommer darauf verständigt, dass der Bund mehr finanzielle Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen leistet. Dieser Beschluss wird nun gesetzlich geregelt. Von 2016 bis 2018 erhalten die Länder jährlich zusätzlich 2 Milliarden Euro als Integrationspauschale. Darüber hinaus sollen die Mittel für die soziale Wohnraumförderung für die Jahre 2017 und 2018 erneut um 500 Millionen Euro erhöht und den Ländern zugeteilt werden.

Der Bund wird Länder und Kommunen in den kommenden Jahren bei den Kosten für die Integration der Flüchtlinge zusätzlich finanziell unterstützen. Am Donnerstag hat das Parlament in 1. Lesung über einen entsprechenden Gesetzentwurf der Koalition beraten (Drs. 18/9980).

Damit sollen die Vereinbarungen der Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung vom 16. Juni 2016 sowie vom 7. Juli 2016 umgesetzt werden: Von 2016 bis 2018 erhalten die Länder jährlich zusätzlich 2 Milliarden Euro über eine Erhöhung ihrer Umsatzsteueranteile als Integrationspauschale.

Darüber hinaus sollen die Mittel für die soziale Wohnraumförderung für die Jahre 2017 und 2018 erneut um 500 Millionen Euro erhöht und über die so genannten Kompensationsmittel den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Der Gesetzentwurf schlägt zudem auch einen möglichen Transferweg für die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitere Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro von 2018 an vor: 1 Milliarde Euro soll nach dem Entwurf über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Milliarden Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) bereitgestellt werden. Die Bundesauftragsverwaltung soll bei den KdU durch diese Anhebung nicht ausgelöst werden.



RECHTSPOLITIK

Stalking-Opfer sollen besser geschützt werden

Das Wichtigste zusammengefasst: Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) will Stalking-Opfer besser schützen und eine Verurteilung der Täter erleichtern. Unter anderem sieht sein Gesetzentwurf, der nun im Bundestag beraten wird, eine Anpassung im Strafrecht vor. Bislang muss nachgewiesen werden, dass das Leben von Opfern durch Stalking nachweislich schwerwiegend beeinträchtigt ist, damit eine Täterin oder ein Täter strafrechtlich belangt werden kann. Künftig soll Stalking auch dann strafbar sein, wenn das Opfer dem Druck nicht nachgibt und sein Leben nicht ändert.

9

Unerwünschte Anrufe oder Mails, sich ständig beobachtet fühlen – für einen Menschen, der "gestalked" wird, wird häufig ein Alptraum Wirklichkeit. Der Gesetzgeber hat deshalb 2007 das beharrliche Nachstellen ("Stalking") als Straftat gegen die persönliche Freiheit in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Doch entscheidend für die Strafbarkeit war bisher vor allem, ob und wie das Opfer darauf reagiert. Das soll sich nun ändern.

Der Bundestag hat diese Woche erstmalig einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/9946) beraten, der Bürgerinnen und Bürger, die Opfer von Nachstellungen („Stalking“) sind, besser unterstützen und die Täterinnen und Täter schneller zur Verantwortung ziehen soll.

Auf Initiative von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) soll vor allem das Strafrecht geändert werden. Denn bisher konnte eine Stalkerin bzw. ein Stalker strafrechtlich erst dann belangt werden, wenn das Opfer durch Umzug, Arbeitsplatzwechsel oder durch andere fundamentale Änderungen der eigenen Lebenssituation ihrem Leidensdruck nachgegeben haben. Die Strafbarkeit wird nach geltendem Recht also nicht von der Handlung des Täters oder deren Qualität abhängig gemacht, sondern vor allem von der Reaktion des Opfers.

Im Bundestag stellte Christian Lange (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, klar: „Es verdienen auch diejenigen den Schutz des Strafrechts, die sich nach außen hin vom Stalking unbeeindruckt geben.“ Stalking-Opfer und ihre Familien litten oft unter schweren psychischen Belastungen, unabhängig davon, ob sie ihr Leben auf Grund des Stalkings grundlegend umstellten oder nicht.

Mehr Unterstützung für Stalking-Opfer

Künftig soll ein tatsächlicher „Erfolgseintritt“ des Stalkings zur Ahndung nicht länger notwendig sein. Für die Strafbarkeit soll es genügen, wenn jemand beharrlich einer anderen Person unbefugt nachstellt, und das Verhalten objektiv „dazu geeignet ist“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Auch soll durch das geplante Gesetz die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft entfallen, ein Verfahren wegen Stalking unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Privatklage einzustellen. Denn wenn Opfer das Verfahren gegen den Stalker selbst betreiben müssen, tragen sie auch das Kostenrisiko. Das hat in den letzten Jahren nachweislich viele Stalking-Opfer abgeschreckt, gegen ihre Peinigerin bzw. ihren Peiniger juristisch vorzugehen. Um die Opfer zu entlasten, soll in Zukunft wieder die Staatsanwaltschaft allein über eine Anklage gegen eine Stalkerin oder einen Stalker entscheiden.

Eine dritte Verbesserung ist für den Opferschutz in Gewaltschutzverfahren vor den Familiengerichten geplant. Denn diese Verfahren sind für viele Stalking-Opfer und für Opfer häuslicher Gewalt eine weitere wichtige Möglichkeit, um staatlichen Schutz zu erlangen. Wenn sich der Täter oder die Täterin in einem Gewaltschutzverfahren per Vergleich etwa dazu verpflichtet, vom Opfer Abstand zu halten und das Familiengericht diesen Vergleich bestätigt, soll der Verstoß des Täters gegen diese Verpflichtung zukünftig ebenfalls strafbar sein.



AUSSENPOLITIK

Kampf gegen den IS weiterführen

Das Wichtigste zusammengefasst: Die Bundesregierung beantragt eine Verlängerung des Einsatzes im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition. Auf Grund der anhaltenden Bedrohung durch den IS soll das Mandat der Bundeswehr verlängert werden. Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt die Verlängerung.

Vom Islamischen Staat geht nach wie vor eine signifikante Bedrohung aus. Auch territoriale Verluste, wie sie die Terrororganisation zuletzt in Syrien und im Irak eingestehen musste, ändern daran aktuell nichts. Der internationale Kampf gegen den IS soll daher weitergeführt werden. So sieht es ein Antrag der Bundesregierung vor, der am Donnerstag in 1. Lesung beraten wurde.

Der IS ist durch seine gewaltsamen Anschläge und die extremistisch-salafistische Ideologie eine Bedrohung für die Sicherheit weltweit. Die Terrorherrschaft des IS ist nicht nur in den von ihm eroberten Gebieten in Syrien und dem Irak spürbar, sondern auch in Europa. Die Anschläge in Frankreich, Belgien und auch in Deutschland haben das leidvoll bewiesen.

Um den IS zu bekämpfen, wurde bereits 2015 eine internationale Anti-IS-Koalition gegründet, an der sich auch Deutschland beteiligt. Die Bundeswehr unterstützt den Einsatz, an dem sich 67 Staaten und drei internationale Organisationen beteiligen, durch die Bereitstellung von Luftbetankung, sie unterstützt bei der Aufklärung, sorgt für Schutz anderer Schiffe auf See und stellt Stabspersonal zur Verfügung. 1200 Soldatinnen und Soldaten sind im Einsatz; laut vorliegendem Antrag zur Verlängerung (Drs.18/9960) bleibt es bei dieser Mandatsobergrenze.

Ergänzt werden soll das Mandat im Bereich der luftgestützten Aufklärung durch die Beteiligung an Überwachungsflügen der Nato zur Bereitstellung von Informationen und Daten an die Anti-IS-Koalition. Diese Flüge sollen dabei ausschließlich im türkischen und internationalen Luftraum erfolgen.

Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt den Antrag der Bundesregierung. Auch weil der Beitrag der Bundeswehr eingebettet ist in einen breiten zivilen Ansatz, um den Menschen vor Ort langfristig eine bessere Perspektive zu geben. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) warb ebenfalls für diesen umfassenden Ansatz „von der humanitären Hilfe über unsere politischen Bemühungen bis hin zu dem immer zentraler werdenden Thema der Stabilisierung.“ Der Einsatz soll bis Ende 2017 weiterlaufen.

BILDUNG

Kulturelle Bildung für benachteiligte Kinder weiter ausbauen

Das Wichtigste zusammengefasst: Die Große Koalition will mehr Bildungschancen für benachteiligte Kinder schaffen und das Bundesprogramm "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" nach 2017 weiterentwickeln. In einem gemeinsamen Antrag machen die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD Vorschläge für eine Weiterentwicklung. Die SPD-Fraktion plädiert vor allem dafür, den administrativen Aufwand zu reduzieren und das Programm stärker im ländlichen Raum zu stärken.

Die Koalition will die Bildungschancen für benachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren erhöhen. Im Rahmen eines gemeinsamen Antrags (Drs. 18/10016) machen die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD Vorschläge für eine Verlängerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“, das sich genau das seit 2012 zur Aufgabe gemacht hat.

Die Teilhabe an kultureller Bildung ist für Kinder und Jugendliche die Grundlage für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben. Kinder und Jugendliche, die in mindestens einer sozialen, finanziellen



oder bildungsbezogenen Risikolage aufwachsen, brauchen besondere Förderung. Das trifft aktuell auf mehr als jedes vierte Kind in Deutschland zu (28 Prozent). Kinder Alleinerziehender und von Eltern mit Migrationshintergrund seien überproportional häufig betroffen, heißt es im aktuellen Bildungsbericht der Bundesregierung.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD in einem gemeinsamen Antrag die Erfolge des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“, welches das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2012 ins Leben gerufen und seitdem konsequent fortgeführt hat. Die Bundesförderung leiste einen wichtigen Beitrag neben dem Engagement von Eltern, Akteuren aus der Zivilgesellschaft und von bildungspolitischen Träger auf allen staatlichen Ebenen einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit.

Von einer "Sternstunde für die kulturelle Bildung in Deutschland" sprach der zuständige Berichterstatter der SPD-Fraktion Martin Rabanus bei der Einbringung des Koalitionsantrags im Bundestag. Das Programm fokussiere auf benachteiligte Jugendliche, ohne andere auszugrenzen, sagte er. Deshalb fordern die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung auf, das Programm „Kultur macht stark“, das bislang bis 2017 begrenzt ist, für weitere fünf Jahre fortzuführen.

Noch mehr junge Menschen sollen profitieren

Wichtig ist der SPD-Fraktion, dass das Programm unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt wird. Es gelte, die Dynamik der ersten Förderphase zu nutzen, um nahtlos Bündnisse und Strukturen zu festigen, sodass noch mehr junge Menschen von kulturellen Bildungsangeboten profitieren können.

Man wolle nun vor allem den administrativen Aufwand reduzieren und die Inklusion weiter stärken, also den Grundansatz verfolgen, Maßnahmen in gemischten Gruppen zusammen mit nicht benachteiligten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, betonte Rabanus. Unter anderem biete es sich an, die Antragstellung und die Berichterstattung durch die Träger mit Hilfe standardisierter Formulare und Prozesse zu erleichtern, um gerade Ehrenamtliche zu entlasten. Auch mache es Sinn, Teilnahmenachweise auszustellen, um Lernerfahrungen zu dokumentieren und die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen sichtbar zu machen.

Darüber hinaus plädieren die Koalitionsfraktionen in ihrem Antrag dafür, „Kultur macht stark“ noch stärker im ländlichen Raum zu verankern. Beibehalten wollen die Fraktionen die Zielgruppe des Programms, bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren sowie Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien. Junge erwachsene Geflüchtete bis 26 Jahre können durch eine eigene Förderrichtlinie ebenfalls gefördert werden.

Erleichtern wollen Union und SPD die Förderung von Drei- bis Sechsjährigen. Da der Kita-Besuch grundsätzlich freiwillig ist, sollten Maßnahmen in „Kultur macht stark“ künftig auch während der Kita-Öffnungszeiten angeboten werden können.

INNERES

Daten für Mikrozensus unbefristet erheben

Am Donnerstagabend hat der Bundestag die Neuregelung des Mikrozensus beschlossen. Die Hauptaufgabe des Mikrozensus ist es, für Parlamente, Regierungen und die Verwaltung in Bund und Ländern umfassende, aktuelle und zuverlässige Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, die Erwerbstätigkeit, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

Das geltende Mikrozensusgesetz von 2005 sah ursprünglich Erhebungen bis Ende des Jahres 2012 vor. Es wurde aber durch ein Gesetz vom 14. Dezember 2012 um vier Jahre verlängert und ordnet Erhebungen bis zum Ende des Jahres 2016 an.



Das nun beschlossene Gesetz sieht im Unterschied zu den bisherigen Mikrozensusgesetzen eine unbefristete Fortführung des Mikrozensus vor (Drs. 18/9418). Außerdem sollen europäische Haushaltserhebungen im Mikrozensus integriert werden. Diese sehen unbefristete Datenlieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten an die EU vor. Eine Befristung des Gesetzes erscheint daher nicht mehr sinnvoll.

FINANZEN

Koalition will Schwarzarbeit effektiver bekämpfen

Ebenfalls am Donnerstagabend hat der Bundestag einen Gesetzentwurf zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit beraten (Drs. 18/9958). Mit seiner Hilfe sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls und der zuständigen Landesbehörden weiter verbessert werden.

Hierfür sollen unter anderem die rechtlichen Voraussetzungen für neue IT-Verfahren zur Vorgangsbearbeitung geschaffen werden. Außerdem erhält die Finanzkontrolle Schwarzarbeit einen automatisierten Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Zudem soll die Finanzkontrolle Schwarzarbeit künftig für die Ahndung von Meldeverstößen nach dem Vierten Sozialgesetzbuch auch dann zuständig sein, wenn die Verstöße in einem Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgedeckt wurden. Die für die Bekämpfung der handwerks- und gewerberechtlichen Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden erhalten zudem – entsprechend ihrer im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normierten Aufgaben – eigene Prüfungsbefugnisse.